



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 2022

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	07.10.2021	Dritte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	424
2122	25.03.2022	Zehnte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe	425
2126	12.04.2022	Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung . . .	425
2254	29.03.2022	Bekanntmachung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)	425
301	28.03.2022	Dritte Verordnung zur Änderung der eAkten-Einführungszeitpunktverordnung Straf- und Bußgeldverfahren.	454
320	28.03.2022	Fünfte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Arbeitsgerichtsbarkeit	456
320	06.04.2022	Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Sozialgerichtsbarkeit	458
791	25.03.2022	Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf (Wolfsverordnung Nordrhein-Westfalen – WolfsVO NRW)	460

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2022

**Dritte Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung
für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Vom 7. Oktober 2021

Auf Grund des § 6 Absatz 1, des § 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), von denen § 23 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) geändert worden ist, in Verbindung mit § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der zuletzt durch Artikel 15 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, sowie der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), die zuletzt durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) geändert worden ist, hat die 15. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2021 folgende Änderung der Betriebssatzung für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 9. März 2006 (GV. NRW. S. 112), die zuletzt durch Satzung vom 21. November 2013 (GV. NRW. S. 668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Buchstaben c bis e wie folgt gefasst:

„c) Entwicklung von Standards, umweltfreundlichen Technologien und Strategien für die nachhaltige Bewirtschaftung des Immobilienbestandes (zum Beispiel baufachliche Standards, Kostenrichtwerte für die Erstellung und den Betrieb von Gebäuden sowie Lebenszyklusbetrachtungen zur Treibhausgasminimierung)

d) Wahrnehmung von Bündelungs- und Koordinierungsfunktionen sowie Projektsteuerungsaufgaben im Bereich der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft (zum Beispiel fachbereichsübergreifender Mittelausgleich, Know-How-Bündelung)

e) Energiemanagement und -monitoring (EDM)“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

„a) Bereitstellung und technischer Betrieb von Gebäuden, Räumen und Freianlagen

b) Entwicklung, Erstellung, Instandhaltung, Sanierung, Umbau, Ausbau und Modernisierung von Gebäuden und baulichen Anlagen“.

bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Projektsteuerungsaufgaben bei der Durchführung von Maßnahmen für LWL-nahe Stiftungen“.

cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

dd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und die Wörter „von Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen“ werden durch die Wörter „sonstiger nutzerspezifischer Einrichtungen und Anlagen“ ersetzt.

ee) Buchstabe e wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „(u.a. Raumprogramm)“ durch die Wörter „(unter anderem Raum- sowie Ausstellungsprogramm)“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende gestrichen.

cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„e) Betrieb sowie Brandschutzangelegenheiten im Rahmen der Arbeitgeberpflichten.“

2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Umwelt- und“ gestrichen.

3. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem dritten Spiegelstrich werden die Wörter „im Vermögensplan von über 250.000 Euro“ durch die Wörter „im Investitionsplan, wenn sie mehr als 15 Prozent und gleichzeitig mindestens 500 000 Euro betragen“ ersetzt.

b) Die Spiegelstriche 4 und 5 werden aufgehoben.

c) In dem neuen Spiegelstrich 4 werden in Satz 1 die Wörter „und Höhergruppierungen“ gestrichen.

4. § 9 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Betriebsleitung entscheidet im Rahmen der laufenden Betriebsführung über die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und Leistungen für Baumaßnahmen sowie Aufträge an freischaffende Architekten als auch Sonderfachleute und informiert den Betriebsausschuss hierüber regelmäßig.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Höhergruppierung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Höhergruppierungen“ gestrichen.

6. In § 13 Absatz 2 wird das Wort „Wirtschaftsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 7. Oktober 2021

Klaus B a u m a n n
Vorsitzender der
15. Landschaftsversammlung
Matthias L ö b

Schriftführer der 15. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 7. Oktober 2021

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

2122

**Zehnte Verordnung zur Änderung
der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe****Vom 25. März 2022**

Auf Grund des § 340 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), der durch Artikel 1 Nummer 31 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2115) eingefügt worden ist, in Verbindung mit dem eGBR-Staatsvertrag vom 15. Dezember 2021 (GV. NRW. 2022 S. 29) und § 7 Absatz 4 Satz 2 und § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen § 7 Absatz 4 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) und § 5 Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung, hinsichtlich § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2021 (GV. NRW. S. 1338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2d wird wie folgt gefasst:

„(2d) Örtlich zuständig für Prüfungen, Entscheidungen und die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 12 Absatz 6 Satz 1 bis 3 der Bundesärzteordnung, § 16 Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 12 Absatz 5 Satz 1 bis 3 der Bundes-Apothekerordnung und § 22 Absatz 6 Satz 1 und 2, 4 und 5 des Psychotherapeutengesetzes ist in zentraler Zuständigkeit die Bezirksregierung Münster.“

2. Dem § 6 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bezirksregierung Münster ist zuständige Behörde für die Ausgabe elektronischer Heilberufsaussweise und elektronischer Berufsaussweise sowie für die Ausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen an Angehörige der Berufsgruppen nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1466) geändert worden ist, bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, 25. März 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik Wüst

Für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula Heinen-Esser

– GV. NRW. 2022 S. 425

2126

**Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung
der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung****Vom 12. April 2022**

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a der Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 6. April 2022 (GV. NRW. S. 360b) wird die Angabe „g und“ durch die Angabe „und h“ ersetzt.

Düsseldorf, den 12. April 2022

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Birgit Szymczak

– GV. NRW. 2022 S. 425

2254

**Bekanntmachung
des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge
(Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 23. März 2022 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Entwurf des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag) zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens wird gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, 29. März 2022

Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hendrik Wüst

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, nachstehenden Staatsvertrag:

- 2 -

Artikel 1 **Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 (aufgehoben)“.

b) Nach der Angabe zu § 99 werden folgende Angaben eingefügt:

„5. Unterabschnitt

Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen

§ 99a Barrierefreiheitsanforderungen, grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen

§ 99b Konformitätsvermutung, Mitteilungspflichten

§ 99c Informationspflichten

§ 99d Verbraucherschutz

§ 99e Satzungen und Richtlinien, Berichtspflichten“.

c) Die Angabe zum VI. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„VI. Abschnitt

Übertragungskapazitäten, Freie Verbreitung“.

d) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefasst:

„§ 103 Freie Verbreitung“.

e) Nach der Angabe zu § 111 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 111a Berichtspflichten“.

f) Nach der Angabe zu § 121 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 121a Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „sendungsbezogener“ durch das Wort „programmbezogener“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird das Wort „sendungsbezogenen“ durch das Wort „programmbezogenen“ ersetzt.

- 3 -

- b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „gilt dieser Staatsvertrag“ durch das Wort „gelten“ ersetzt und nach dem Wort „Benutzeroberflächen“ die Wörter „die besonderen Bestimmungen des 2. und 3. Unterabschnitts des V. Abschnitts“ eingefügt.
 - c) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie übermitteln die Liste an die nach § 111a zuständigen Behörden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Angabe „§ 3 Nr. 24“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 61“ ersetzt, die Wörter „über Telekommunikationsnetze“ gestrichen und die Angabe „§ 3 Nr. 25“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 63“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 15 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte“ durch die Wörter „ein Telemedium, das eine textliche, bildliche oder akustische“ ersetzt und nach dem Wort „Medienplattformen“ das Wort „vermittelt“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 29 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummern 30 und 31 werden angefügt:

„30. ein barrierefreies Angebot ein Angebot, das für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, bei Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel, nach dem jeweiligen Stand der Technik ohne besondere Erschwernis und möglichst ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist,

31. ein Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, ein Telemedium, das genutzt wird, um Fernsehprogramme und fernsehhähnliche Telemedien sowie alle bereitgestellten Funktionen, die auf die Umsetzung von Maßnahmen zurückgehen, die getroffen werden, um diese Angebote nach den §§ 7 und 76 zugänglich zu machen, zu ermitteln, auszuwählen, Informationen darüber zu erhalten und diese Angebote anzusehen; einschließlich elektronischer Programmführer.“
4. In § 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und dürfen dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen nicht entgegenstehen.“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes“ durch das Wort „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt und werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle

- 4 -

Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1),“ gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2010/13/EU“ und nach dem Wort „getroffenen“ die Wörter „und zukünftigen“ eingefügt sowie der Punkt am Ende durch die Wörter „, die Verbindlichkeit der geplanten Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte (Aktionspläne).“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Verlautbarungen, die entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht verbreitet werden, sind den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten. Landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, den nach § 111a zuständigen Behörden die zur Berichterstattung nach Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 2010/13/EU erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichtete private Fernsehveranstalter, die auf Verlangen die Informationen und Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt zur Verfügung zu stellen haben. Diese leitet die Informationen und Unterlagen an die nach § 111a zuständigen Behörden weiter.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rundfunkanstalten des Landesrechts“ durch die Wörter „in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Landesmedienanstalt des Landes zur Verfügung zu stellen haben, in dem die Zulassung erteilt wurde oder in dem der Fernsehveranstalter im Sinne des § 54 seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat.“ durch die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt zur Verfügung zu stellen haben.“ ersetzt.

- 5 -

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

9. § 21 wird aufgehoben.

10. In § 29 Abs. 4 werden die Wörter „in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder jährlich zum 1. Januar“ durch die Wörter „in geeigneter Weise“ ersetzt.

11. Dem § 30 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio Dienste anbieten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, finden von den Bestimmungen des 5. Unterabschnitts des V. Abschnitts nur § 99a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 99c Abs. 1 Anwendung.“

12. In § 52 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „sowie entsprechende Bestimmungen des Landesrechts für nicht bundesweit ausgerichtete Rundfunkprogramme bleiben“ ersetzt.

13. Dem § 77 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Vorbereitung der Berichterstattung nach Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 2010/13/EU gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.“

14. Nach § 99 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:

„5. Unterabschnitt
Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen

§ 99a
Barrierefreiheitsanforderungen, grundlegende Veränderungen
und unverhältnismäßige Belastungen

(1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, gewährleisten den barrierefreien Zugang, gestalten die Auswahl der Angebote barrierefrei aus und unterstützen die barrierefreie Nutzung, sofern es sie nicht nach Maßgabe des Anhangs VI der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) unverhältnismäßig belastet oder es keine wesentliche Änderung des Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung seiner Wesensmerkmale führt. Die Gewährleistung der Barrierefreiheit gemäß Satz 1 umfasst die Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitt III sowie Abschnitt IV Buchst. b der Richtlinie (EU) 2019/882. Das Berufen auf eine unverhältnismäßige Belastung ist ausgeschlossen, wenn Anbieter nichteigene öffentliche oder private Mittel zur Verbesserung der Barrierefreiheit erhalten.

(2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, nehmen eine Beurteilung vor, ob die Einhaltung der

- 6 -

Barrierefreiheitsanforderungen nach Absatz 1 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde.

(3) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, dokumentieren die Beurteilung nach Absatz 2 und bewahren alle einschlägigen Ergebnisse für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, auf. Sie übermitteln der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen eine Kopie der Beurteilung nach Absatz 2.

(4) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, die sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen, nehmen die Beurteilung nach Absatz 2 erneut vor, wenn der Dienst verändert wird oder sie von der zuständigen Landesmedienanstalt dazu aufgefordert werden, mindestens aber alle fünf Jahre.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Kleinunternehmen gemäß Artikel 3 Nr. 23 der Richtlinie (EU) 2019/882 keine Anwendung.

§ 99b

Konformitätsvermutung, Mitteilungspflichten

(1) Bei Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, wird vermutet, dass sie den Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 sowie den von den Landesmedienanstalten nach § 99e Abs. 1 erlassenen Satzungen und Richtlinien entsprechen, wenn sie

1. harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder
2. den technischen Spezifikationen im Sinne von Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 oder Teilen davon entsprechen.

(2) Bei Nichtkonformität ergreifen die Anbieter die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen herzustellen. Wenn diese den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügen, unterrichten die Anbieter unverzüglich die zuständige Landesmedienanstalt und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Dienst erbracht wird, darüber. Dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(3) Berufen sich Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, auf eine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung im Sinne des § 99a Abs. 1 Satz 1, übermitteln sie Informationen hierzu an die für die Überprüfung der Konformität der Dienstleistung zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Dienst erbracht wird.

(4) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Medien ermöglichen,

- 7 -

erteilen der zuständigen Landesmedienanstalt auf deren Verlangen alle Auskünfte, die erforderlich sind, um die Konformität dieser Dienste mit den Barrierefreiheitsanforderungen nachzuweisen.

§ 99c Informationspflichten

(1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, haben in barrierefreier Form für die Allgemeinheit in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise anzugeben, wie sie die Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 erfüllen.

(2) Die Angaben enthalten eine allgemeine Beschreibung dieser Dienste, eine Beschreibung und Erläuterung, die zur Nutzung dieser Dienste erforderlich sind, sowie die Angabe der zuständigen Landesmedienanstalt. Die Anbieter bewahren die Informationen so lange auf, wie sie diese Dienste anbieten.

§ 99d Verbraucherschutz

(1) Ein Verbraucher, der einen Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, wegen einer Verletzung der Anforderungen aus den §§ 99a und 99c nicht oder nur eingeschränkt nutzen kann, kann bei der zuständigen Landesmedienanstalt beantragen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der §§ 99a und 99c sicherzustellen. Die Landesmedienanstalt entscheidet durch Bescheid.

(2) Der Verbraucher hat das Recht, gegen einen solchen Bescheid oder ein Unterlassen Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen.

(3) Der Verbraucher kann einen nach § 15 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Unterlassungsklagengesetzes beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle die Landesmedienanstalten anzurufen oder einen Rechtsbehelf einzulegen.

§ 99e Satzungen und Richtlinien, Berichtspflichten

(1) Die Landesmedienanstalten können übereinstimmende Satzungen oder Richtlinien zur Durchführung oder Umsetzung delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission, die auf Grund der Richtlinie (EU) 2019/882 ergehen, erlassen.

(2) Zur Berichterstattung nach Artikel 33 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 übermitteln die Landesmedienanstalten den nach § 111a zuständigen Behörden rechtzeitig alle notwendigen Informationen und Unterlagen.“

15. Die Überschrift des VI. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

- 8 -

„VI. Abschnitt
Übertragungskapazitäten, Freie Verbreitung“.

16. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 103
Freie Verbreitung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Angeboten“ durch die Wörter „Verbreitung bundesweit empfangbarer Fernsehprogramme“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Weiterverbreitung“ durch das Wort „Verbreitung“ und jeweils das Wort „Angebote“ durch das Wort „Fernsehprogramme“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Anforderungen des § 3“ die Wörter „, des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und 3“ eingefügt.

17. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Anwendungsbereich der §§ 99a bis 99e nehmen die Landesmedienanstalten die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 wahr und informieren hierüber die Öffentlichkeit in geeigneter und barrierefreier Form.“

b) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Satz 1 und 2“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 3“ ersetzt und nach dem Wort „Angebote“ die Wörter „sowie Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen,“ eingefügt.

18. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch die Wörter „mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6,“ ersetzt.

bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Medienplattformen“ die Wörter „, mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6,“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. Aufsicht über bundesweit angebotene Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 99a bis 99d.“

- 9 -

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „, mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6.“ ersetzt.

19. Dem § 109 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Landesmedienanstalten entwickeln, führen ein und aktualisieren regelmäßig geeignete Verfahren,

1. um die Übereinstimmung der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten zu kontrollieren,
2. um Beschwerden oder Berichten über diese Dienste nachzugehen, wonach diese den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten nicht entsprechen,
3. um zu kontrollieren, dass die notwendigen Korrekturmaßnahmen von dem Anbieter durchgeführt worden sind.“

20. In § 111 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

21. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

„§ 111a Berichtspflichten

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bestimmen durch Beschluss eine oder mehrere Behörden zur Koordinierung rechtsverbindlicher Berichtspflichten gegenüber Stellen der Europäischen Union, zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen im Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages. Die Behörden im Sinne des Satzes 1 arbeiten zur Erfüllung der Berichtspflichten mit den jeweils zuständigen Stellen des Bundes zusammen und übermitteln diesen alle zur Erfüllung der Berichtspflichten erforderlichen Informationen und Unterlagen. Solange keine Behörden nach Satz 1 bestimmt sind, sind die nach § 16 Abs. 2 bestimmten Behörden zuständig.“

22. § 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 seiner Berichtspflicht nicht nachkommt,“

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:

- 10 -

„23a. entgegen § 76 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 seiner Berichtspflicht nicht nachkommt,“

bb) Nach Nummer 47 werden folgende Nummern 47a bis 47d eingefügt:

„47a. entgegen § 99a Abs. 1 nicht den barrierefreien Zugang gewährleistet, die Auswahl der Angebote nicht barrierefrei ausgestaltet oder die barrierefreie Nutzung nicht unterstützt, soweit keine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung vorliegt,

47b. entgegen § 99a Abs. 2 keine Beurteilung vornimmt, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde,

47c. entgegen § 99a Abs. 3 Satz 1 die Beurteilung nach § 99a Abs. 2 nicht dokumentiert oder die einschlägigen Ergebnisse nicht für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, aufbewahrt,

47d. entgegen § 99c Abs. 1 nicht in barrierefreier Form für die Allgemeinheit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise angibt, wie die Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 erfüllt werden,“.

23. Nach § 121 wird folgender § 121a eingefügt:

„§ 121a
Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu
audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen

(1) Die §§ 99a bis 99d gelten für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, wenn diese Dienste für den Verbraucher nach dem 27. Juni 2025 angeboten oder erbracht werden.

(2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, können bis zum 27. Juni 2030 diese Dienste weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen, die bereits vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienste rechtmäßig eingesetzt wurden. Vor dem 28. Juni 2025 geschlossene Verträge über solche Dienste dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als fünf Jahre ab diesem Datum, unverändert fortbestehen.“

24. In Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 und in Anlage (zu § 33 Abs. 5 Satz 1 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 wird jeweils die Angabe „§ 3 Nr. 24“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 61“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder“.

3. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchst. I wird wie folgt gefasst:

„I. nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- 12 -

- „3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,“.
- c) In Nummer 5 werden die Wörter „und Abs. 6“ und „oder Teleshopping“ gestrichen.
- d) In Nummer 6 werden die Wörter „Satz 2 und Abs. 6“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- e) In Nummer 7 werden die Wörter „Satz 3 und Abs. 6“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in den Fassungen, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergeben, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg *):

Stuttgart, den 20.12.2021 Zustimmung

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 08.12.2021 übermittelten Text des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für den Freistaat Bayern *):

München, den 21.12.2021

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials or a name, written over a horizontal line.

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 08.12.2021 übermittelten Text des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Berlin *):

Berlin, den 22.12.21 Franziska Fipke
Unterschrift

***) redaktionelle Anmerkung:**

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 08.12.2021 übermittelten Text des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Brandenburg *):

Potsdam, den 22.12.2021 Heinrich W. W. W.
Unterschrift

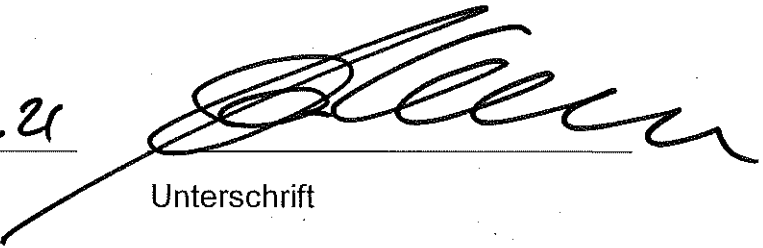
*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 08.12.2021 übermittelten Text des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für die Freie Hansestadt Bremen *):

Bremen

, den 15.12.21


Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 08.12.2021 übermittelten Text des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für die Freie und Hansestadt Hamburg *):

Hamburg, den 15.12.21 

Unterschrift

Dr. Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister

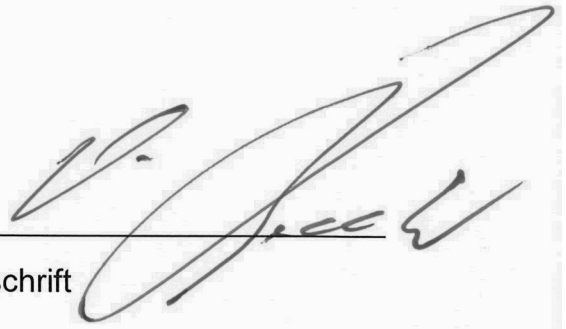
***) redaktionelle Anmerkung:**

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 08.12.2021 übermittelten Text des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Hessen *):

Wiesbaden, den 08.12.21

Unterschrift

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to a government official, positioned to the right of the date and above the 'Unterschrift' label.

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 08.12.2021 übermittelten Text des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern *):

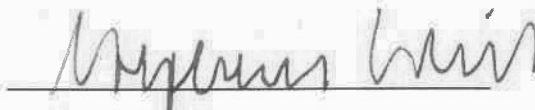
Schönwiese, den 21.12.2021 H. Jähresig
Unterschrift

***) redaktionelle Anmerkung:**

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 08.12.2021 übermittelten Text des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Niedersachsen *):

Hannover, den 14. Dezember 2021



Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 08.12.2021 übermittelten Text des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Nordrhein-Westfalen *):

Dündel, den 17.12.21 

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 08.12.2021 übermittelten Text des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Rheinland-Pfalz *):

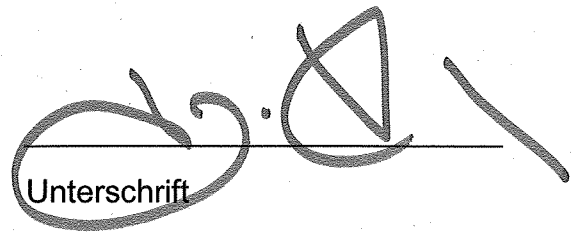
Mainz, den 15.12.2021 Andreas Dreyer
Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 08.12.2021 übermittelten Text des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Saarland *):

Saarländische, den 21/12/21

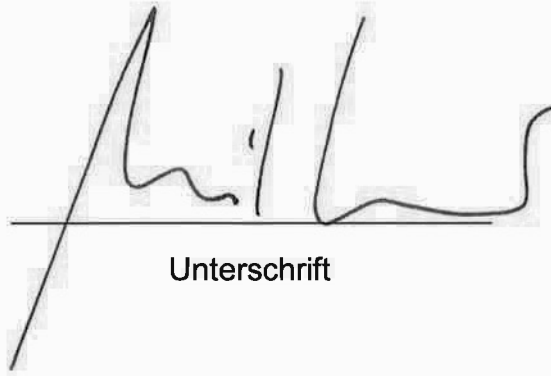

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 08.12.2021 übermittelten Text des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für den Freistaat Sachsen *):

Dresden, den 22.12.2021

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a series of loops and a long horizontal stroke at the end.

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 08.12.2021 übermittelten Text des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Sachsen-Anhalt *):

Magdeburg, den 21.12.21



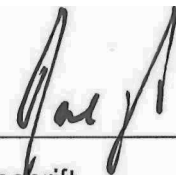
Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 08.12.2021 übermittelten Text des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Schleswig-Holstein *):

lid, den 17.12.21



Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 08.12.2021 übermittelten Text des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für den Freistaat Thüringen *):

Engel, den 14.12.2021 
Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 08.12.2021 übermittelten Text des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag).

301

**Dritte Verordnung zur Änderung der
eAkten-Einführungszeitpunktverordnung
Straf- und Bußgeldverfahren****Vom 28. März 2022**

Auf Grund des § 32 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, sowie auf Grund des § 110a Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums der Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen zur elektronischen Aktenführung in Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren und Strafvollzugsverfahren vom 10. März 2020 (GV. NRW. S. 182) verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Anlage der eAkten-Einführungszeitpunktverordnung Straf- und Bußgeldverfahren vom 19. Januar 2021 (GV. NRW. S. 130), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1401) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2022

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

Anlage

Gericht/Staatsanwaltschaft
Staatsanwaltschaft Aachen
Staatsanwaltschaft Bonn
Staatsanwaltschaft Duisburg
Staatsanwaltschaft Essen
Staatsanwaltschaft Köln
Staatsanwaltschaft Siegen
Staatsanwaltschaft Wuppertal
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf
Generalstaatsanwaltschaft Köln
Amtsgericht Düren
Amtsgericht Eschweiler
Amtsgericht Essen
Amtsgericht Euskirchen
Amtsgericht Gelsenkirchen
Amtsgericht Oberhausen
Amtsgericht Olpe
Amtsgericht Wuppertal
Landgericht Wuppertal
Oberlandesgericht Düsseldorf
Oberlandesgericht Köln

320

**Fünfte Verordnung zur Änderung der
eAkten-Verordnung Arbeitsgerichtsbarkeit****Vom 28. März 2022**

Auf Grund des § 46e Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), dessen Sätze 2 und 3 zuletzt durch Artikel 16 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) und dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 16 Nummer 3 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Anlage der eAkten-Verordnung Arbeitsgerichtsbarkeit vom 3. Februar 2020 (GV. NRW. S. 148), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Februar 2022 (GV. NRW. S. 146) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2022

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h

Anlage

Nr.	Gericht
1.	Landesarbeitsgericht Düsseldorf
2.	Arbeitsgericht Aachen
3.	Arbeitsgericht Arnsberg
4.	Arbeitsgericht Bielefeld
5.	Arbeitsgericht Bocholt
6.	Arbeitsgericht Bochum
7.	Arbeitsgericht Bonn
8.	Arbeitsgericht Detmold
9.	Arbeitsgericht Dortmund
10.	Arbeitsgericht Düsseldorf
11.	Arbeitsgericht Duisburg
12.	Arbeitsgericht Essen
13.	Arbeitsgericht Gelsenkirchen
14.	Arbeitsgericht Hagen
15.	Arbeitsgericht Hamm
16.	Arbeitsgericht Herford
17.	Arbeitsgericht Herne
18.	Arbeitsgericht Iserlohn
19.	Arbeitsgericht Köln
20.	Arbeitsgericht Krefeld
21.	Arbeitsgericht Minden
22.	Arbeitsgericht Mönchengladbach
23.	Arbeitsgericht Münster
24.	Arbeitsgericht Oberhausen
25.	Arbeitsgericht Paderborn
26.	Arbeitsgericht Rheine
27.	Arbeitsgericht Siegburg
28.	Arbeitsgericht Siegen
29.	Arbeitsgericht Solingen
30.	Arbeitsgericht Wesel
31.	Arbeitsgericht Wuppertal

320**Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung
Sozialgerichtsbarkeit****Vom 6. April 2022**

Auf Grund des § 65b Absatz 1 Satz 2 bis 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), dessen Sätze 2 bis 4 durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden sind und dessen Satz 5 zuletzt durch Artikel 18 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Anlage der eAkten-Verordnung Sozialgerichtsbarkeit vom 30. März 2021 (GV. NRW. S. 395) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. April 2022

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

Anlage

Nr.	Gericht
1.	Sozialgericht Düsseldorf
2.	Sozialgericht Münster

791

**Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen
von den Schutzvorschriften für den Wolf
(Wolfsverordnung Nordrhein-Westfalen
– WolfsVO NRW)**

Vom 25. März 2022

Auf Grund des § 45 Absatz 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Verscheuchen: das Vertreiben eines Wolfes (*Canis lupus*), insbesondere durch Lärm oder Werfen mit Gegenständen, ohne diesen zu verletzen oder ihm nachzustellen,
2. Vergrämung: das nicht zu länger anhaltenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führende Einwirken auf einen Wolf, um ihn dauerhaft von der Annäherung an Menschen oder an von Menschen genutzte Gebäude, Weidetiere oder Gehegewild abzuhalten,
3. Entnahme: die zielgerichtete Tötung eines Wolfes,
4. Besenderung: das Anlegen eines Senders an einen Wolf einschließlich des vorbereitenden Nachstellens, Fangens und Immobilisierens mittels Betäubung durch Teleinjektionsgeräte,
5. Gehegewild: in Gehegen gehaltene wilde Paarhufer,
6. Weidetier: für die Fleisch-, Milch- oder Wollerzeugung, die Landschaftspflege, die Zucht oder für Freizeitaktivitäten auf Freiflächen gehaltene Schwielensohler, Huftiere oder Laufvögel sowie
7. Tierhalterin oder Tierhalter: eine ein Tier oder mehrere Tiere betreuende Person.

§ 2

Verscheuchen eines Wolfes

Das Verscheuchen eines Wolfes, der sich Menschen, Weidetieren oder Gehegewild annähert oder sich innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder in deren unmittelbarer Nähe oder in unmittelbarer Nähe zu von Menschen genutzten Gebäuden aufhält, unterliegt nicht den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

§ 3

Vergrämung eines Wolfes mit unerwünschtem Verhalten

(1) Die Vergrämung eines Wolfes, der ein für den Menschen unerwünschtes Verhalten im Sinne des Absatzes 2 zeigt, durch eine im Sinne des § 7 geeignete Person ist nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes im Interesse der Gesundheit des Menschen nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassen.

(2) Ein für den Menschen unerwünschtes Verhalten liegt vor, wenn sich ein Wolf mehrfach

1. einem Menschen, der sich weder in einem Fahrzeug noch auf einem Hochsitz aufhält, auf eine Entfernung von unter 30 Metern nähert oder diesen in einer Entfernung von unter 30 Metern duldet und es sich nicht um einen Welpen handelt,
2. in einer Entfernung von unter 30 Metern zu von Menschen genutzten Gebäuden aufhält oder
3. innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen aufhält

und sich nicht verscheuchen lässt.

(3) Zum Schutz von Weidetieren oder Gehegewild ist es abweichend von Absatz 1 der Tierhalterin oder dem Tierhalter gestattet, einen Wolf, der sich nicht verscheuchen

lässt (unerwünschtes Verhalten im Hinblick auf Weidetiere und Gehegewild), zu vergrämen.

(4) Das Vorliegen eines unerwünschten Verhaltens im Sinne der Absätze 2 und 3 muss durch Dokumente des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz belegt sein. Eine erfolgte Vergrämung ist der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde durch die vergrämende Person unter Angabe der Anzahl der vergrämen Wölfe sowie des genauen Ortes und Datums der Vergrämung und der angewandten Methode zu melden.

(5) Zur Vergrämung zugelassen sind alle geeigneten Methoden und Geräte, einschließlich Gummigeschossen, Warn- oder Schreckschüssen, künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen, sowie akustische, elektrische oder elektronische Geräte, sofern dem Wolf hierdurch keine Verletzungen zugefügt werden, die über kleine Hautwunden oder Hämatome hinausgehen. Geeignete, nicht letal wirkende Geschosse sind die zur Wildtierverschämung bestimmten zylindrischen, hohlen Weichgummigeschosse, faserige Weichgummigeschosse oder vergleichbare Gummigeschosse, die aus Jagdwaffen verschossen werden.

§ 4

**Entnahme eines Wolfes im Interesse
der Gesundheit des Menschen**

(1) Ein Ausnahmegrund im Interesse der Gesundheit des Menschen im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt vor, wenn die oberste Naturschutzbehörde auf Grundlage von Dokumenten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz bestätigt, dass der Wolf einen Menschen verletzt, ihn unprovokiert verfolgt oder sich ihm gegenüber in sonstiger Weise unprovokiert aggressiv gezeigt hat und sich nicht verscheuchen oder vergrämen lässt.

(2) Die Pflicht zur Prüfung der sonstigen Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vor Erteilung der Ausnahme bleibt unberührt.

(3) Die Zulassung einer Ausnahme umfasst bei der Entnahme beider Elterntiere oder der Entnahme des einzig verbliebenen Elterntieres auch die Entnahme der zugehörigen Welpen, sofern sich diese nicht allein oder mithilfe weiterer Rudelmitglieder versorgen können. Bei Welpen im Alter von bis zu drei Monaten ist die Unterbringung in einem Gehege zu prüfen.

§ 5

**Entnahme eines Wolfes zur Vermeidung ernster
wirtschaftlicher Schäden**

(1) Ein ernster wirtschaftlicher Schaden im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt vor, wenn die oberste Naturschutzbehörde auf Grundlage von Dokumenten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz bestätigt, dass ein Schaden droht, der mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht ist.

(2) Die Pflicht zur Prüfung der sonstigen Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vor Erteilung der Ausnahme bleibt unberührt.

§ 6

Beurteilung des Erhaltungszustandes der Population

Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Population im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes wird auf Grundlage einer Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde getroffen.

§ 7

Geeignete Personen

Eine Person ist geeignet im Sinne von § 45a Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn sie über artenschutz-, tierschutz-, waffen- und jagdrechtliche Kenntnisse verfügt. Die für einen Jagdbezirk jagdausübungsberechtigte Person ist in der Regel geeignet im Sinne des Satzes 1. Sie soll mit ihrem Einverständnis vorrangig zur Durch-

führung der Maßnahme von der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich oder im Einzelfall bestimmt werden. Sind mehrere Jagdbezirke betroffen, kann eine Kreisjagdberaterin oder ein Kreisjagdberater als koordinierende geeignete Person mit ihrem oder seinem Einverständnis dazu bestimmt werden, die jeweils erforderliche Maßnahme mit den in den betroffenen Jagdbezirken vorhandenen zur Jagd befugten Personen durchzuführen oder von diesen durchführen zu lassen. Die Jagdverpächterin oder der Jagdverpächter und die jagdausübungsberechtigte Person, sofern diese nicht nach Satz 2 zu geeigneten Personen bestimmt werden, sind vor Beginn von Entnahmemaßnahmen über die Beauftragung einer oder eines Dritten zu benachrichtigen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Benachrichtigung.

§ 8

Entnahme eines schwer verletzten oder erkrankten Wolfes

(1) Die Entnahme eines Wolfes ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn dieser so schwer verletzt oder erkrankt aufgefunden wird, dass er nach dem Urteil einer Tierärztin oder eines Tierarztes erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird.

(2) Die Entnahme nach Absatz 1 darf nur eine Tierärztin oder ein Tierarzt, eine andere für die Entnahme geeignete Person im Sinne des § 7 oder, wenn deren Hinzuziehung nicht rechtzeitig möglich ist, eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter oder eine von der Polizei hierzu hinzugezogene Jagdscheininhaberin oder ein von der Polizei hierzu hinzugezogener Jagdscheininhaber vornehmen. Die entnehmende Person hat die zuständige Naturschutzbehörde über die Entnahme nach Absatz 1 zu unterrichten.

§ 9

Informations- und Berichtspflichten

(1) Die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde hat der obersten Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz unverzüglich zu berichten über

1. die Anzahl der vergräzten Wölfe unter Angabe des genauen Ortes und Datums der Vergräzung sowie der angewandten Methode nach § 3 sowie
2. den genauen Entnahme- oder Abschussort, das genaue Entnahme- oder Abschussdatum und die Anzahl der jeweils entnommenen Wölfe.

(2) Die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde hat die oberste Naturschutzbehörde und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu unterrichten, wenn in ihrem Bereich ein Wolf mit mutmaßlich unerwünschtem oder problematischem Verhalten im Sinne der §§ 3 bis 5 festgestellt wurde. Beim Auftreten eines Wolfes, der sich ohne ersichtlichen Grund aggressiv gegenüber Menschen verhält, ist zusätzlich die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde zu unterrichten.

§ 10

Besonderung von Wölfen

Eine Besonderung einzelner Wölfe oder eines ganzen Rudels zu wissenschaftlichen Zwecken durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz ist als Ausnahme im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, nachdem der Tierversuch von der nach dem Tierschutzrecht zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 9. März 2027 außer Kraft.

Düsseldorf, 25. März 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

– GV. NRW. 2022 S. 460

Einzelpreis dieser Nummer 7,75 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359